

**Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor
Gefahren durch Hunde**
(Hundehaltungsverordnung – HundeVO)

Beschlossen in der Stadtratssitzung am 28.06.2016

Veröffentlicht durch Niederlegung im Haupt- und Personalamt der Stadtverwaltung (Luitpoldplatz 25, Zimmer 8) vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

Hinweis auf die Niederlegung an den städt. Anschlagstellen in der Zeit vom 01.07.2016 bis einschließlich 15.07.2016

Die Stadt Sulzbach-Rosenberg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung – Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) – i.d.F. der Bek. vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Mai 2015 (GVBl S. 154) folgende

Verordnung

§ 1 Verbote

1. Große Hunde und die in der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268, BayRS 2011-2-7-I), geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl S. 513, ber. 583) genannten Rassen sind in öffentlichen Anlagen sowie auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen so zu führen, dass sie keine Gefahr für Leben, Gesundheit, Eigentum oder die öffentliche Reinlichkeit darstellen.

Hierzu sind sie in den im Zusammenhang bebauten Ortsteilen stets und während des Annabergfestes im gesamten Festbereich stets an einer reißfesten Leine von höchstens 150 cm Länge mit schlupfsicherem Halsband zu führen.

Freier Auslauf ist außerhalb bebauter Gebiete nur möglich, wenn der Hund so durch Kommandos beherrschbar ist, dass er andere Menschen und Tiere nicht belästigen oder ihnen gefährlich werden kann. Kampfhunde sind auch außerhalb bebauter Gebiete angeleint, mit schlupfsicherem Halsband, zu führen. Gem. Art. 18 Abs. 2 LStVG getroffene Einzelfallregelungen bleiben hiervon unberührt.

Die Person, die einen leinenpflichtigen Hund führt, muss zuverlässig und jederzeit in der Lage sein, das Tier körperlich zu beherrschen.

2. Für Kinderspielanlagen und öffentliche Grünanlagen sowie sonstige öffentliche Einrichtungen der Stadt Sulzbach-Rosenberg bleiben die dafür geltenden Regelungen unberührt.

§ 2 Begriffsdefinitionen

1. Als große Hunde gelten Hunde mit einer Schulterhöhe von mindestens 50 cm.

Hunde folgender Rassen gelten stets als große Hunde:
Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge.

2. Die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund bestimmt sich nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG) und der in § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit.

3. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen i.S.d. Art. 2 Nr. 1 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege, Böschungen und Grünstreifen. Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind auch tatsächlich öffentliche Straßen.

§ 3 Ausnahmen

Von dieser Verordnung sind ausgenommen:

- a) Blindenführhunde,
- b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzuges, des Bundesgrenzschutzes, der Zollverwaltung und der Bundeswehr im Einsatz,
- c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
- d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind,
- e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert sowie
- f) brauchbare Jagdhunde im Jagdbetrieb.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 18 Abs. 3 Landesstraf- und Verordnungsgesetz kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig als dafür verantwortliche Person entgegen § 1 Abs. 1 dieser Verordnung

1. einen großen Hund oder Kampfhund auf den in dieser Verordnung genannten Flächen umherlaufen lässt, ohne ihn an einer vorschriftsmäßigen Leine mit schlupfsicherem Halsband zu führen

oder einen großen Hund oder Kampfhund führt oder führen lässt, ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage zu sein, das Tier körperlich zu beherrschen.
2. das Tier in bebauten Ortsteilen angeleint führt, ohne zuverlässig zu sein oder nicht in der Lage zu sein, es körperlich zu beherrschen oder

von einer Person angeleint führen lässt, welche nicht zuverlässig oder nicht in der Lage ist, dieses körperlich zu beherrschen.
3. bei freiem Auslauf außerhalb bebauter Gebiete den Hund nicht so durch Kommandos beherrscht, dass er andere Menschen oder Tiere belästigt oder ihnen gefährlich werden kann oder

einen Kampfhund außerhalb bebauter Gebiete nicht angeleint mit schlupfsicherem Halsband führt.

§ 5
Inkrafttreten

- a) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Sulzbach-Rosenberg zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung – HundeVO) vom 25.05.2005 außer Kraft.
- b) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Sulzbach-Rosenberg, 29.06.2016

Stadt Sulzbach-Rosenberg

Michael Göth
Erster Bürgermeister